

Erläuterungsbericht

zur 2. Flächennutzungsplanänderung, Teil I,

der Gemeinde Großenaspe,

Kreis Segeberg,

für das Gebiet

3) a) südöstlich der K 111 am nordöstlichen Ortsausgang

Fläche Sägereibetrieb

1. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Die Gemeinde Großenaspe hat am 10.04.1991 beschlossen, die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Großenaspe wurde mit Erlaß des Innenministers vom 1. Juni 1978, Az.: IV 810 a - 512.111 - 60.27, genehmigt und trat am 07.02.1980 in Kraft.

Abweichend von diesen Darstellungen wird die 2. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt.

Durch den Änderungsbereich 3 a) wird eine Fläche von rd. 1,9 ha, die bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt war, geändert in gewerbliche Baufläche.

Inhalt und Umfang der 2. Flächennutzungsplanänderung wurden in Abstimmungsgesprächen mit der Landesplanungsbehörde gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung angepaßt

Der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.1.1991 S. 58).

2. Gründe und Ziele der Planung

Zu dem Änderungsbereich 3 a:

- Südöstlich der K 111 am nordöstlichen Ortsausgang - Änderung von Fläche für die Landwirtschaft in gewerbliche Bauflächen.

Die gewerbliche Entwicklung in Großenaspe soll sich je nach ihren strukturellen Besonderheiten künftig an zwei Standorten konzentrieren. Dies ist erforderlich geworden, nachdem sich für das bislang vorgesehene einzige Gewerbegebiet an der Bahn gezeigt hat, daß die zu geringe Entfernung zur vorhandenen Wohnbebauung eine Ansiedlung stark emittierender Gewerbebetriebe nicht zuläßt. Diese Verhältnisse wiegen um so schwerer, als gerade für einen im Ort vorhandenen langjährigen Sägereibetrieb ein konkreter Bedarf an neuen Betriebsflächen besteht, da am vorhandenen innerörtlichen Standort aufgrund der Emissionen die Weiterführung des Betriebes städtebaulich nicht mehr vertretbar ist.

Vor diesem Hintergrund sollen das ursprünglich vorgesehene rd. 6 ha große Gewerbegebiet an der Bahn um ca. die Hälfte reduziert werden und zukünftig nur noch geräuscharmen Betrieben vorbehalten bleiben. In dem Bebauungsplan Nr. 3 wird diese Planung berücksichtigt.

Die an der Bahn wegfallende Gewerbefläche soll nunmehr am östlichen Ortsausgang der K 111 auf einer weniger emissionskonfliktträchtigen Fläche vorgesehen werden. Auf ihr sollen vornehmlich die stärker emittierenden gewerblichen Betriebe angesiedelt werden.

Für den im Ort vorhandenen langjährigen Sägereibetrieb bestehen am jetzigen Standort schwerwiegende Emissionskonflikte mit der benachbarten Bebauung. Aus diesem Grunde werden dringend neue Betriebsflächen benötigt. Das Flurstück 20/2 am östlichen Ortsausgang ist bereits im Besitz der Firma. Eine Zufahrt zur K 111 ist vorhanden. Die Lage an der K 111 ist verkehrstechnisch günstig gelegen, d.h. für die Langholzschlepper gut zu erreichen. Die bestehenden Gebäude können in dem Betriebsablauf einbezogen werden, z.B. als Werkstatt, Ausstellungsraum o.ä. Ein optimaler Betriebsablauf ist nach überzeugender Darstellung nur in

Nord-Süd-Richtung möglich, und zwar auf einer Fläche, die 72 m breit und 260 m tief ist. Bei dieser Anordnung können auch die Emissionen zur vorhandenen Bebauung weitgehend vermieden werden. Eine Ausdehnung in Ost-West-Richtung ist nur schwer zu realisieren, da sich die Flächen nicht im Eigentum der Familie befinden und käuflich erworben werden müßten. Ferner rückt der Betrieb dadurch wieder näher an die Ortslage heran, was wiederum zu Beeinträchtigungen durch Emissionen führen würde. Im diesem Fall müßte auch der vorhandene Knick durchstoßen bzw. umgesetzt werden.

Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sind soweit wie möglich auf dem Grundstück durchzuführen. Sollte dies nicht gänzlich möglich sein, so besteht die Möglichkeit der Umwandlung einer landwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche.

Realisiert werden soll die Verlegung des Betriebes auf der Vorhabenebene mit landschaftspflegerischem Begleitplan.

Ggf. erforderliche Maßnahmen des vorbeugenden Immissionsschutzes sind im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen

Ver- und Entsorgung, Erschließung:

Der Änderungsbereich kann an die vorhandenen zentralen Einrichtungen der Ver- und Entsorgung angeschlossen werden.

Das Baugebiet ist bereits erschlossen.

Gemeinde Großenaspe
Der Bürgermeister

Kreis Segeberg
Der Kreisausschuß
Planungsamt

M. Abbat



Der Bürgermeister

B. Hill-Korner

Planverfasserin

* Beachtung von Hinweisen gem. Genehmigungserlaß.
Gemeinde Großenaspe



den 12. 05. 1997

M. Abbat
Bürgermeister